

Newsletter Vergaberecht

April 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe April 2022.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)

Cloudlösungen bekommen stabiles vertragliches Fundament

[zum Artikel](#)

Newsticker

(Erneut) Schneller und flexibler - das Vergaberecht und die Flüchtlingskrise

Bundesbauministerium beendet Corona-Sonderregelungen

Wettbewerbsregister: Dringender Aufruf an öffentliche Auftraggeber zur unverzüglichen Registrierung

Einigung über das International Procurement Instrument

BayObLG: Konsequenzen einer fehlerhaften Auswahl der Bieter im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb

OLG Frankfurt: Delegation von Auftragsvergaben an private Dienstleister ersetzt kein Vergabeverfahren

VK Bund: Zurechnung früherer Referenzen zu neuem Unternehmen setzt Personenidentität voraus

LG Saarbrücken: Keine Vergabesperre für EU-Vergaben aufgrund von Landesrecht

[zu den Artikeln](#)

ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 jetzt kostenlos abrufbar

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schwelligem Vergaberecht sowie die 2021 hinzuge-tretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie ab sofort auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

Cloudlösungen bekommen stabiles vertragliches Fundament

In den vergangenen Jahren hat die Diskussion um den Einsatz dezentraler "Datenwolken", dem sog. Cloud Computing, im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der öffentlichen Hand erheblich an Fahrt aufgenommen. Die vertraglichen Grundlagen solcher Leistungen waren bisher mangels entsprechender Musterunterlagen stets individuell aufzusetzen; zudem sahen sich insbesondere öffentliche Auftraggeber immer wieder rechtlichen Unklarheiten bei der Nutzung cloudbasierter Dienste gegenüber. Nach langem Warten hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nun Anfang März einheitliche Vertragsbedingungen für die Erbringung von Cloud-Services für die öffentliche Hand veröffentlicht: die "EVB-IT Cloud" (abrufbar unter: www.cio.bund.de).

Vorausgegangen waren ein eingehender Verhandlungs- und Abstimmungsprozess zwischen dem IT-Planungsrat als Vertreter auf Auftraggeberseite und dem Branchenverband Bitkom e.V. Beide Gremien haben ihren Mitgliedern die Verwendung der Muster für zukünftige öffentliche Aufträge empfohlen. Nach 18 Monaten sollen die EVB-IT Cloud einer Überprüfung unterzogen und soweit erforderlich angepasst werden.

Die EVB-IT Cloud ergänzen die bereits bestehenden zehn EVB-IT Vertragsmuster und folgen dem bekannten Aufbau. Dazu zählt zum einen ein "EVB-IT Cloudvertrag", der sämtliche relevanten Cloudleistungen für die öffentliche Hand abzudecken vermag. Dazu rechnen initiale Leistungen (Setup), Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS), Infrastructure as a Service (IaaS) sowie Managed Cloud Services (MCS).

Das Herzstück des Vertragsmusters bilden zum anderen die "EVB-IT Cloud-AGB" als allgemeine Einkaufsbedingungen. Sie bieten öffentlichen Auftraggebern rechtssichere Gestaltungsmöglichkeiten für den Leistungsumfang, die Vergütung und die Vertragslaufzeiten bei der Beschaffung von Cloud-Services und lassen zugleich Raum für die bei individuellen Vereinbarungen notwendige Flexibilität – die dann, der Systematik der EVB-IT folgend, wiederum als Ausnahmen in dem EVB-IT Cloudvertrag zu vermerken sind. Zudem enthalten die AGB detaillierte und interessengerechte Regelungen für im Cloud-Bereich besonders relevante Materien "IT-Sicherheit", "Vertraulichkeit", "Datensicherung" und "Unterstützung bei der Migration auf andere Systeme". Hierbei schließen die EVB-IT Cloud-AGB an bekannte und bewährte Regelwerke wie den "Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue" (C5) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI) an. Die Anlage "Kriterienkatalog für Cloudleistungen" eröffnet Auftraggebern ebenfalls die Möglichkeit, die Vorgaben der Basis-AGB für den Beschaffungsbedarf im Einzelfall zu modifizieren und zu ergänzen.

Wie schon bei den anderen EVB-IT Vertragsmustern erleichtern auch hier allgemeine Begriffsdefinitionen im Anhang der AGB sowie die "Hinweise zur Nutzung" samt Ausfüllbeispiel den Einstieg auch für mit Cloud-Lösungen weniger erfahrene Vergabestellen.

Neu und für die Praxis von hoher Relevanz ist, dass man sich nunmehr auch der Problematik der bieterseitigen AGB annimmt. Aufgrund des hohen Standardisierungsniveaus von Cloud-Services ist es insbesondere aus Sicht großer Unternehmen mit einem breit gefächerten Angebotspektrum häufig nur möglich, ihre Cloud-Leistungen zu einheitlichen vertraglichen Rahmenbedingungen anzubieten. Darunter leidet jedoch aus vergaberechtlicher Perspektive die für die Wertung essenzielle Vergleichbarkeit der Angebote, die eine einheitliche Vorgabe von vertraglichen Bedingungen durch den Auftraggeber gegenüber sämtlichen Bietern erfordert. Über die Anlage "auftragnehmerseitige AGB" versetzen die EVB-IT Cloud öffentliche Auftraggeber jetzt in die Lage, die AGB der Bieter in ihrer Gesamtheit nachrangig aufzunehmen sowie sogar eine partielle vorrangige Einbeziehung einzelner Klauseln der Unternehmens-AGB zu bewirken. War durch die jüngere Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18. Juni 2019, X ZR 86/17) zuletzt bereits geklärt, dass Angebote, die AGB von Bietern enthielten, nicht unbedingt ausgeschlossen werden müssen (vgl. hierzu auch unseren [Newsletter November 2019](#)), so werden abweichende Vertragsregelungen der Bieter hiermit sogar "hoffähig". Es bleibt allerdings die Herausforderung an den Auftraggeber, die hierdurch entstehende Uneinheitlichkeit der Angebote im Sinne der weiterhin erforderlichen Vergleichbarkeit zu egalisieren, z. B. durch ein entsprechendes Zuschlagskriterium.

Die neu veröffentlichten EVB-IT Cloud lassen hoffen, dass öffentlichen Auftraggebern nunmehr ein belastbarer rechtlicher Rahmen für die Beschaffung und Ausführung leistungsstarker und vor allem sicherer Cloud-Lösungen zur Verfügung steht.



Sebastian Hartwig

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)

Newsticker

(Erneut) Schneller und flexibler - das Vergaberecht und die Flüchtlingskrise

Der derzeitige Strom von Geflüchteten aus der Ukraine stellt die öffentliche Hand abermals vor Herausforderungen, denen erneut mit diversen Vergaberleichterungen – wie bereits 2015 und während der Pandemie - begegnet wird. Betroffen sind vor allem die Beschaffung im Bereich Liefer- und Dienstleistungen sowie die Nachfrage nach Wohnraum. Wie auch schon in den letzten Krisen, denen das Vergaberecht gegenüberstand, ist eine Beschleunigung der Verfahren über Instrumente der Dringlichkeitsvergabe zulässig. Ein Rückgriff auf Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist daher vorstellbar. Die Mechanismen, welche Erleichterung auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber schaffen, sind erprobt und mannigfaltig. Einige Länder reagieren dennoch mit weiteren Erleichterungen, dies betrifft Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Hamburg hat bereits mit Schreiben vom 4. März 2022 vergaberechtliche Erleichterungen geschaffen, die auf die Sicherstellung der Versorgung von Schutzsuchenden abzielt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg und auch das Niedersächsische Wirtschaftsministerium (Pressemittelung vom 17. März 2022) halten in der aktuellen Situation Direktvergaben im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von EUR 215.000,00 für zulässig, um auf die konkrete Bedarfslage schnell und angemessen reagieren zu können. Eine Erhöhung der Wertgrenzen nimmt auch Schleswig-Holstein mit einer Schutzsuchenden-Verordnung zum 1. April 2022 vor, während Sachsen-Anhalt die bestehende Auftragswertverordnung vom 15. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat.

Bundesbauministerium beendet Corona-Sonderregelungen

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im März 2020 erlassenen Sonderregeln für die Vergabe und Abwicklung von Baumaßnahmen des Bundes Anfang März 2022 aufgehoben.

Konkret gilt dies für die Erlasse BWI7-70406/21#1 zu bauvertraglichen Fragen (21. März 2020), zu vergaberechtlichen Fragen (23. März 2020) und zur separaten Erstattung von Hygienemehrkosten (17. Juni 2020).

Für bestehende Verträge ändert sich nichts. Bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gelten die Regelungen der Bezugserlasse (z. B. vereinfachte Beweisanforderungen, Abrechnung der Hygienemaßnahmen zum Nachweis) fort.

In Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist nach dem 20. März 2022 abläuft, sind das "Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie" sowie das VHB-Formblatt 217 den Vergabeunterlagen nicht mehr beizufügen. Die vom Formblatt 217 umfassten Corona-bedingten Mehrkosten sind im Rahmen dieser Verträge nicht gesondert zu erstatten. Bereits begonnene Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist vor dem 20. März 2022 endete, können unter Verwendung der beiden Unterlagen weitergeführt werden, wenn eine Änderung der Vergabeunterlagen zu nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerungen führen würde. Durch die Aufhebung der Sonderregelungen des Bundesbauministeriums kehrt im Bereich der Bauvergaben also ein Stück "Normalität" zurück. Die Bundesländer können jedoch zur Begrenzung von Inzidenzen Regeln erlassen, die die Einhaltung von einzelnen Vergabevorschriften unmöglich machen (z. B. Zutrittsbeschränkung zu Dienstgebäuden verhindert Teilnahme an Submission). Das BMWSB verweist für diese Fälle auf die Möglichkeit, die entsprechenden Vergabevorschriften unberücksichtigt zu lassen unter der Voraussetzung, dass ein adäquater Ersatz (z. B. Übermittlung der Submissionsergebnisse) an deren Stelle tritt.

Wettbewerbsregister: Dringender Aufruf an öffentliche Auftraggeber zur unverzüglichen Registrierung

Ab 1. Juni 2022 besteht für öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren ab Erreichen der in § 6 Abs. 1 WRegG genannten Auftragswerte grundsätzlich die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters. Eine Abfrage im [Web-Portal des Wettbewerbsregisters](#) setzt jedoch voraus, dass sich der Auftraggeber vorher registriert hat. Mit Rundschreiben 20613/001 vom 11. Februar 2022 ruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz deshalb noch einmal dringend die öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der Kommunen, einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung und unabhängig von ihrer Organisationsform, zur Registrierung für das Wettbewerbsregister auf. Im Hinblick auf die große Anzahl zu registrierender Auftraggeber und die hierfür anfallende Bearbeitungszeit der Registrierungsanträge sei es erforderlich, dass die Registrierung unverzüglich vorgenommen wird. Ansonsten sei nicht sichergestellt, dass Auftraggeber in Vergabeverfahren ab dem 1. Juni 2022 ihrer gesetzlichen Abfragepflicht zeitnah und ohne Verzögerung der Vergabeverfahren nachkommen können.

Einigung über das International Procurement Instrument

Das International Procurement Instrument (IPI) geht auf die Zielgerade: am 14. März 2022 konnte im abschließenden Trilog zwischen Rat, Parlament und Kommission eine Einigung erzielt werden. Damit steht das IPI nun kurz vor der

Annahme durch Parlament und Rat und kann demnächst in Kraft treten. Bei dem IPI handelt es sich um eine (EU-)Verordnung, die das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und bilaterale Handelsabkommen flankieren soll, um den Zugang zu Märkten für öffentliche Aufträge außerhalb der EU zu verbessern und zu erleichtern. Hierzu hält es Instrumente bereit, die es EU-Unternehmen ermöglichen sollen, Maßnahmen wegen Beschränkungen in Drittländern zu treffen. Dies betrifft als letztes Mittel auch eine Beschränkung des Zugangs ausländischer Unternehmen zum Markt für öffentliche Aufträge in der EU. Die Anwendung dieser Instrumente soll perspektivisch wettbewerbsbehindernde Praktiken in Drittländern gänzlich verhindern und damit einen Beitrag für offene internationale Märkte für die öffentlichen Aufträge leisten.

BayObLG: Konsequenzen einer fehlerhaften Auswahl der Bieter im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb

Das Bayerische Oberste Landesgericht (Verg 7/21) hat im Zusammenhang mit der Beschaffung von Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 die Voraussetzungen einer Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV in den Blick genommen. Konkret ging es um die Frage der Gewährleistung hinreichenden Wettbewerbs. In dem konkreten Vergabeverfahren forderte der öffentliche Auftraggeber drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf. Auf die Vergabebekanntmachung hin leitete ein nicht an dem Vergabeverfahren beteiligtes Unternehmen das Nachprüfungsverfahren ein und beehrte die Feststellung der Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB mit der Begründung, dass sie selbst nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Der Vergabesenat erkennt in seinem Beschluss vom 20. Januar 2022 die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und somit ohne europaweite Bekanntmachung aufgrund äußerster Dringlichkeit im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV an. Vor diesem Hintergrund könne der Verzicht auf einen hinreichenden Wettbewerb nicht zu einer Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB führen. Denn nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB könne im Fall einer unmittelbaren Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union die Unwirksamkeit des von dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags nicht festgestellt werden, wenn die Direktvergabe gesetzlich gestattet gewesen sei. Die Feststellung der Unwirksamkeit eines ohne vorherigen öffentlichen Wettbewerb geschlossenen Vertrags auf Grundlage von § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB scheidet mithin immer dann aus, wenn die in Rede stehende Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb ausnahmsweise zulässig ist.

OLG Frankfurt: Delegation von Auftragsvergaben an private Dienstleister ersetzt kein Vergabeverfahren

Das OLG Frankfurt hatte sich im Beschluss vom 17. Februar 2022 (11 Verg 8/21) mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen vergaberechtlich relevante Auswahlentscheidungen durch den Auftraggeber auf private Dienstleister delegierbar sind. In dem konkreten Verfahren wurde eine Rahmenvereinbarung ausgeschrieben, deren Gegenstand das Betreiben einer Vermittlungszentrale für hoheitlich veranlasste Abschleppdienstleistungen ist. Eine separate Ausschreibung der einzelnen Abschleppdienstleistungen war hingegen durch den Auftraggeber nicht vorgesehen. Vielmehr sollte die Vermittlungsstelle das Vermittlungsregister führen und eigenständig auch die Auswahlentscheidung bezüglich der konkreten Abschleppdienstleistungen treffen. Diese Delegation verstößt nach Ansicht des OLG gegen § 97 Abs. 1 S. 1 GWB, da der Auftraggeber davon abgesehen hat, die ihm obliegende Beschaffung von Abschleppdienstleistungen vergaberechtskonform auszuschreiben. Damit wurde der Anspruch auf Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verletzt. Eine Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften liegt auch dann vor, wenn fehlerhafterweise gar kein Vergabeverfahren durchgeführt wird, indem der öffentliche Auftraggeber eine Mittelsperson einsetzt, um den Auftrag freihändig zu vergeben. Den vom Auftraggeber eingebrachten Einwand, es handle sich bei der Beauftragung der Abschleppunternehmen nicht um einen öffentlichen Auftrag, sondern das Vermittlungsregister sei als vergaberechtsfreies Open-House-Verfahren anzusehen, ließ das OLG nicht gelten. Denn der private Betreiber des Vermittlungsregisters treffe sehr wohl eine Auswahlentscheidung, die nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU charakteristisch für einen öffentlichen Auftrag sei.

VK Bund: Zurechnung früherer Referenzen zu neuem Unternehmen setzt Personenidentität voraus

In ihrem Beschluss vom 27. Januar 2022 beschäftigte sich die VK Bund unter anderem mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zurechnung früherer Referenzen zu einem neuen Unternehmen möglich ist (Az.: VK 2-137/21). Dabei stellte die VK fest, dass ein Wettbewerb durch sog. Newcomer, die aus früherer Tätigkeit ihrer Mitarbeiter bei einem anderen Unternehmen erworbenes Know-how mitbringen, jedenfalls dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Auftraggeber dies explizit zugelassen hat. Für die Zurechnung früherer Referenzen zu einem neuen Unternehmen ist es jedoch erforderlich, dass eine weitgehende Identität zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig waren und den Mitarbeitern in den neu gegründeten Unternehmen, festgestellt werden kann. Mit Blick auf etwaige nachvertragliche Wettbewerbsverbote in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter hält die

Vergabekammer fest, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist zu überprüfen, ob die Bieter ihre mit dem Angebot verbindlich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten werden. Vielmehr darf er sich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Eine Überprüfungspflicht des Auftraggebers besteht nur dann, wenn konkrete Tatsachen das Leistungsversprechen eines Bieters als nicht plausibel erscheinen lassen. In diesen Fällen muss der öffentliche Auftraggeber bereit und in der Lage sein, das Leistungsversprechen der Bieter effektiv zu verifizieren.

LG Saarbrücken: Keine Vergabesperre für EU-Vergaben aufgrund von Landesrecht

Ausgangspunkt des Urteils des LG Saarbrücken vom 7. Januar 2021 (4 O 408/20) war ein Vergabeverfahren zur Ausführung von Bauarbeiten im Stadion Ludwigspark. Die Zuschlagsempfängerin hat die ihr aufgegebenen Arbeiten unter Hinzuziehung von Nachunternehmern ausgeführt. Im Zuge der Schlussabrechnung kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezüglich der Entlohnung von Arbeitnehmern durch Subunternehmer. Daraufhin hat der Auftraggeber auf Grundlage des Saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) den Auftragnehmer mit einer Vergabesperre für die Dauer von fünf Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer war hingegen der Ansicht, dass diese Vergabesperre einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstelle. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich u. a. daraus, dass er auch für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte ausgeschlossen werde, wofür aber nur das GWB eine Rechtsgrundlage biete, das zudem eine hinreichend schwere Verfehlung verlange. Diese liege hier allerdings nicht vor bzw. sei nicht dargelegt.

Das Landgericht entschied, dass ein Bieter, der sich im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, im Wege der einstweiligen Verfügung gegen die von ihm angenommene Benachteiligung vorgehen kann, solange der Zuschlag noch nicht erteilt ist. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren ist auch dann zulässig, wenn gegen ein Unternehmen ein genereller Ausschluss von Vergabeverfahren verfügt wird, der in ein dafür eingerichtetes Register eingetragen werden kann. In der Sache selbst entschied das Landgericht, dass ein auf ein Landesgesetz gestützter genereller Ausschluss von Vergabeverfahren rechtswidrig ist, wenn das betroffene Unternehmen dadurch auch von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ausgeschlossen wird. Die Entscheidung dürfte auch bei künftigen Wettbewerbsregisterabfragen von Bedeutung sein.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



Katrin Lüdtkke

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner
des Vergaberechts-Teams



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.